

Informationen zur Datenerhebung für Arbeitgeber, private Arbeitsvermittler und Träger

nach Art. 13, 14 DSGVO

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick darüber, wie das Jobcenter Salzlandkreis mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich in der Regel nach der jeweils beantragten Förderleistung.

Das Jobcenter Salzlandkreis ist für die Erfüllung der Aufgaben aus § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6a Abs. 2 und § 6b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – in der jeweils gültigen Fassung - im Gebiet des Salzlandkreises zuständig.

Der Schutz der persönlichen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

Datenschutz bei Arbeitsmarktdienstleistungen ist durch die DSGVO und das Sozialgesetzbuch geregelt, wobei die Daten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch das Sozialgeheimnis geschützt sind.

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen¹

Jobcenter Salzlandkreis
Herr Holz (Betriebsleiter)
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon 03471 684-0
E-Mail: jc@jc.kreis-slk.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Jobcenter Salzlandkreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon: 03471 684-3005
E-Mail: datenschutz@jc.kreis-slk.de

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeiten

Werden (personebezogene) Daten auf Grund eines Antrages auf Förderung erhoben, erklärt der Antragsteller - Arbeitgeber, privater Arbeitsvermittler oder Träger - mit der Antragstellung sein Einverständnis zur Verarbeitung seiner (personenbezogenen) Daten. Es handelt sich dabei um Betriebsdaten, um Betriebsdaten zugehöriger Auftraggeber, bspw. bei privaten Arbeitsvermittlern, sowie Personendaten der Beschäftigten, welche für die Entscheidung über die Förderung erforderlich sind.

Im Rahmen der Förderung werden dann für die Zeit der Beschäftigung die einzelfallbezogenen Einkommensdaten des geförderten Arbeitnehmers bzw. Maßnahmeteilnehmers erhoben. Dies erfolgt zur Berechnung der Förderleistung. Die Einkommensbescheinigungen werden zudem verwendet, um die SGB II-Leistungen und/oder die Aufwandsentschädigung des Arbeitnehmers festzustellen, soweit dieser auch nach Arbeitsaufnahme hilfebedürftig bleibt. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Leistungsgewährung nach SGB II sowie deren Rückabwicklung verarbeitet. Das Jobcenter Salzlandkreis verarbeitet weiterhin Daten zum Zwecke der Beratung im Zusammenhang mit der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Sozialdaten sind abschließend die Vorschriften des Zweiten Kapitels des SGB X (§§ 67 ff. SGB X) und § 51b SGB II.

Darüberhinaus besteht nach §§ 57, 58 SGB II die gesetzliche Verpflichtung, Auskunft zum Beschäftigungsverhältnis und Einkommen von Beschäftigten zu erteilen, wenn dies für die Feststellung eines SGB II-Anspruchs notwendig ist. Die Verweigerung einer solchen Auskunft stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Die Daten werden ausschließlich für den Zweck ihrer Erhebung genutzt und nur an Dritte weitergegeben, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht oder Sie der Weitergabe zugestimmt haben.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Salzlandkreis stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB II, SGB III sowie auf spezialgesetzliche Regelungen (wie das DSAG LSA soweit das SGB X nicht vorrangig anzuwenden ist).

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO in Verbindung mit Art. 7 DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO und § 67b Abs. 2 SGB X eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt

¹ Die in diesem Hinweisblatt verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

hat. Eine Einwilligung ist eine vorherige freiwillige Einverständniserklärung. Die Einwilligung kann jederzeit durch den Betroffenen widerrufen werden.

5. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (bspw. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter Salzlandkreis verarbeitet:

a) Betriebsdaten inkl. Kontaktdaten

Dazu gehören beispielsweise: Unternehmensname, Unternehmensanschrift, Betriebsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Name und Vorname des Ansprechpartners im Unternehmen, Bankverbindung, ggf. Informationen zu Mitarbeiteranzahl und erforderlicher Qualifikation der Beschäftigten.

b) Bei Arbeitgebern Daten zu Stellenangeboten

Dazu gehören beispielsweise: erforderliche Qualifikationen, Einkommen, Arbeitszeit, Daten zu Beginn und ggf. Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

c) Bei Trägern Daten zu Maßnahmen

Dazu gehören beispielsweise: Rahmenbedingungen (Zielgruppe, Maßnahmeinhalte, Daten zu Beginn und Dauer der Maßnahme etc.), Daten zur Beratung zu Eingliederung und Teilhabe (Nachweise über erworbene Abschlüsse des geförderten Leistungsberechtigten, Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten des geförderten Leistungsberechtigten, Angaben zur Leistungsfähigkeit und Motivation des geförderten Leistungsberechtigten etc.).

d) Bei privaten Arbeitsvermittlern Daten zu Auftraggebern

Dazu gehören beispielsweise: Unternehmensname, Unternehmensanschrift, Name und Vorname des Ansprechpartners im Unternehmen (freiwillige Angabe).

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Jobcenters Salzlandkreis erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch vom Jobcenter Salzlandkreis eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist oder vom Betroffenen eine Einwilligung vorliegt.

Die oben genannten Datenkategorien sind zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung vom Jobcenter Salzlandkreis an Dritte zu übermitteln, soweit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorliegt.

Dazu gehören:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Landratsämter, Finanzbehörden, Melderegister, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Zollbehörden, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Prüf- und Aufsichtsbehörden (z. B. Bundesrechnungshof, Bundesarbeitsministerium, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages,
- andere Jobcenter, so wie auch Sozial- und Jugendhilfebehörden bzw. vergleichbare Einrichtungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- Auftragsverarbeiter (z. B. für Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Scandienstleister, Begutachtung, Beirteilung (Forderungseinzug), Telefonie, Webseitenmanagement, Zahlungsverkehr, etc.) an die das Jobcenter zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten übermitteln darf,
- externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden),
- die Bundesagentur für Arbeit (für die amtliche Statistik und im Rahmen der gemeinsamen Betreuung bei Förderung der beruflichen Weiterbildung und beruflicher Rehabilitation).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Betroffene eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat (z. B. für Schulen, Ärzte und andere Gutachter, Schuldner- oder Suchtberatungsstellen bzw. psychosoziale Betreuung).

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/eine internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

Die Übermittlung in ein Drittland oder internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

8. Dauer der Datenspeicherung

Die zur Verfügung gestellten Daten werden 10 Jahre nach Beendigung des Verfahrens und Rechnungsschluss aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (HGB). Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Dies gilt auch für Daten zur Vollstreckung offener Forderungen. Hier beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Erlöschen der Forderung (beispielsweise durch Zahlung). Erfolgt eine Förderung unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF), sind die Daten für 13 Jahre aufzubewahren.

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten

Mit der jeweiligen Datenanforderung (bspw. Antragsformular oder in einer Zwischenmitteilung) wird Ihnen die gesetzliche Vorschrift, nach der Sie verpflichtet sind, Daten einzureichen, mitgeteilt. In diesem Zusammenhang werden auch die konkreten Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Pflicht übermittelt.

Wenn Sie einen Antrag auf Förderleistungen gestellt haben, ergibt sich die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung aus § 60 SGB I. Die Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen ergeben sich aus § 66 SGB I und bedeuten regelmäßig die Einstellung oder Versagung der Leistungen.

Die Verpflichtung zur Bescheinigung von Daten zum Arbeitsverhältnis und Einkommen eines Leistungsberechtigten ergibt sich aus §§ 57, 58 SGB II. Die Verletzung dieser Pflicht ist bußgeldbewährt.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

11. Herkunft der personenbezogenen Daten (bspw. aus öffentlich zugänglichen Quellen)

Das Jobcenter Salzlandkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, zum Unterhalt verpflichtete Personen (im Rahmen eines Anspruchsübergangs), Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. dem Melderegister, Handelsregister, Grundbuchamt, Bundeszentralamt für Steuern im Zusammenhang mit Kontenabrufersuchen/-verfahren.

12. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 (siehe oben) genannten Zwecke zulässig und außerdem nur, sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

13. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ergänzend sind im Bereich der Sozialdaten (vgl. §§ 35 SGB I, 67 Abs. SGB X) die Regelungen der §§ 82 ff. SGB X zu beachten.

14. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass wir bei vorgenannten Anliegen Pkt. 13 (Betroffenenrechte) sicherstellen müssen, dass es sich tatsächlich um die betroffene Person handelt. Aus diesem Grund wird regelmäßig ein Identitätsnachweis erforderlich sein.

15. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie diese wie folgt kontaktieren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0

Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/datenschutz-in-sachsen-anhalt/> entnehmen.